

# Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

öffentlich

**Federführung:**  
Fachbereich 2

**Datum:**  
10.03.2023

**Beschluss-Nr.**  
BV/026/2023

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Haupt- u. Finanzausschuss	21.03.2023	Anhörung				
Gemeinderat	04.04.2023	Entscheidung				

**Betreff: Bürgermeisterwahl 2023 - Stellenausschreibung**

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser beschließt die Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl, die als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Möser, die Stellenausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt für das Jerichower Land“ in vollständiger Textausgabe sowie gleichermaßen auf der Internetseite der Gemeinde Möser und den Bekanntmachungskästen der Gemeinde/Ortschaften. Zudem erfolgt die Veröffentlichung der Stellenausschreibung in der „Volksstimme“, als regionale Tageszeitung, in gekürzter Hinweisbekanntmachung.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt) davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	---

<b>Gemeinderatssitzung am: 04.04.2023</b>		<b>Tagesordnungspunkt:</b>			
<b>Abstimmungsergebnis:</b>					
<b>Einstimmig</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>Zurückverwiesen</b>	<b>Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)</b>

## **Begründung:**

Gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie § 5 Abs. 3 KWG LSA hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 06.12.2022 den Wahltermin zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters auf den 15. Oktober 2023, den Termin für eine eventuell notwendige Stichwahl auf den 5. November 2023, festgesetzt.

Der Wahltermin wurde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 1 am 4. Januar 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA liegt die Zuständigkeit der Ausschreibung der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten (m/w/d) bei der Vertretung.

Formale Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung der Stellenausschreibung sind gesetzlich nicht geregelt. Sie soll derart formuliert sein, dass Interessenten der Ausschreibung Größe, Struktur der Kommune, die Stellenbewertung wie auch die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen (vgl. § 30 KWG LSA, § 38a Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA), § 39 KWO LSA) entnehmen können. Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie Hinderungsgründe zur Wahl des Hauptverwaltungsbeamten finden in § 62 KVG LSA ihre Bestimmung.

Die Stellenausschreibung hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Ordnungsgemäß erfolgt die Stellenausschreibung dann, wenn *„ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Im Zeitalter des Internets dürfte es nicht erforderlich sein, die Ausschreibung in einer überregionalen Zeitung zu veröffentlichen. Die Ausschreibung in einer regionalen Tageszeitung reicht aus. Unzureichend ist die Ausschreibung in einer lokalen Werbezeitung. Sachgerecht ist es, zumindest die für die Bekanntmachung von Satzung ergangenen Vorschriften einzuhalten.“* (aus: *Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt - Kommentar - v. Bücken-Thielmeyer, Grimberg, Gundlach, Jochheim, Miller, Schneider und Wiegand – zu § 63*)

Dieser Rechtsauffassung folgend wird die Stellenausschreibung - wie im Beschlussvorschlag aufgeführt – bekanntgemacht bzw. veröffentlicht.

**Bestätigungsvermerk:**

Woizeschke-Schmidt, Anja

SGL Ordnung

13.03.2023

**B. Köppen**  
**Bürgermeister**